

Vorläufige Netznutzungsentgelte für den Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz der Stadtwerke Waiblingen GmbH

Vorläufige Netznutzungsentgelte ab 01. Januar 2027

Das Stromverteilungsnetz der Stadtwerke Waiblingen GmbH liegt in der Regelzone der Amprion GmbH.

Die Stadtwerke Waiblingen GmbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2027 gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1-02-0-007 1 Satz 2 EnWG zum 15.10.2026 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2027 können insoweit von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.

Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2027 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und vor dem 01.01.2027 bekanntgegeben.

Im Einzelnen sind folgende Dienstleistungen bzw. Abgaben zu bezahlen:

- Die Netzentgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur
- Die Entgelte für Messstellenbetrieb der Entnahmestellen
- Konzessionsabgabe entsprechend der geltenden Konzessionsabgabeverordnung
- Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)
- Mehrkosten nach Umlage § 19 StromNEV
- Mehrkosten nach Offshore-Netzumlage
- Gegebenenfalls Entgelt für die Vorhaltung von Reservenetzkapazität
- Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Preisblätter

Gültig ab 01. Januar 2027

Die Preise der Stadtwerke Waiblingen GmbH für den Zugang zum Versorgungsnetz zum Zweck der Entnahme elektrischer Energie finden Sie, getrennt nach den einzelnen Dienstleistungen, in folgenden Preisblättern:

Preisblatt 1:	Jahresleistungspreissystem für die Nutzung der Netze mit registrierender Lastgangmessung	3
Preisblatt 2:	Monatsleistungspreissystem für die Nutzung der Netze mit registrierender Lastgangmessung	4
Preisblatt 3:	Jahrespreissystem für die Nutzung des Netzes ohne registrierende Lastgangmessung § 17 Abs. 6 StromNEV	5
Preisblatt 4:	Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)	6
Preisblatt 5:	Jahrespreissystem für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen – Bestandsanlagen vor 01. Januar 2024 (Wärmestrom und Ladestationen für Elektromobilität)	8
Preisblatt 6:	Preise für Messstellenbetrieb (gilt analog für Einspeisestellen)	9
Preisblatt 7:	Nutzung des Netzes bei Ausfall der Eigenerzeugung (Reservenetzkapazität)	10
Preisblatt 8:	Individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV (Stromspeicher)	11
Preisblatt 9:	Abrechnung von Mehr- und Mindermengen	12
Preisblatt 10:	Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	13
Preisblatt 11:	Mehrkosten gemäß Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV	14
Preisblatt 12:	Mehrkosten gemäß Offshore-Netzumlage	15
	Nacherhebungsklausel	16
	Kontaktdaten der Stadtwerke Waiblingen GmbH	17

Preisblatt 1: Jahresleistungspreissystem für die Nutzung der Netze mit registrierender Lastgangmessung

Der Preis für den Netzzugang nach dem Jahresleistungspreissystem beinhaltet auch den Preis für die Erbringung der zwingend erforderlichen Systemdienstleistungen sowie den Aufwand zur Deckung der mit dem Stromtransport verbundenen elektrischen Verluste.

Spannungseben der Entnahmestelle	Jahresbenutzungs-dauer		Entgelt (netto)	
Mittelspannung	bis 2.500 h/a	Leistungspreis	20,75	€/kW
		Arbeitspreis	5,92	ct/kWh
	ab 2.500 h/a	Leistungspreis	148,83	€/kW
		Arbeitspreis	0,79	ct/kWh
Umspannung MS/NS	bis 2.500 h/a	Leistungspreis	18,35	€/kW
		Arbeitspreis	6,87	ct/kWh
	ab 2.500 h/a	Leistungspreis	168,29	€/kW
		Arbeitspreis	0,87	ct/kWh
Niederspannung	bis 2.500 h/a	Leistungspreis	18,03	€/kW
		Arbeitspreis	7,59	ct/kWh
	ab 2.500 h/a	Leistungspreis	179,87	€/kW
		Arbeitspreis	1,11	ct/kWh
Preise zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb (Preisblatt 6), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Preisblatt 10), Mehrkosten gemäß § 19 StromNEV-Umlage (Preisblatt 11), Mehrkosten nach Offshore-Netzumlage (Preisblatt 12); sowie ggf. weitere zukünftige Umlagen sowie Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.				

Bei Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung werden entsprechend § 6 Abs. 7 des Lieferantenrahmenvertrages die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Der Korrekturfaktor beträgt 1,02.

	Entgelt (netto)	
Konzessionsabgabe	0,11	ct/kWh
Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 gewährt die Stadtwerke Waiblingen GmbH für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde ein Kommunalrabatt in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang und Umsatzsteuer.		

Preisblatt 2: Monatsleistungspreissystem für die Nutzung der Netze mit registrierender Lastgangmessung

Im Falle einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme einer Entnahmestelle, kann eine Abrechnung des Netzzugangs auf Basis von Monatsleistungspreisen erfolgen. Der Netznutzer teilt den Wunsch nach Abrechnung des Netzzugangs nach dem Monatsleistungspreissystem schriftlich vor Beginn des Abrechnungszeitraums den Stadtwerken Waiblingen GmbH mit.

Kommt das Monatsleistungspreissystem zur Anwendung, kann eine rückwirkende Abrechnung auf Basis des Jahresleistungspreissystems nur in Sonderfällen erfolgen.

Der Preis für den Netzzugang nach dem Monatsleistungspreissystem beinhaltet auch den Preis für die Erbringung der zwingend erforderlichen Systemdienstleistungen sowie für den Aufwand zur Deckung der mit dem Stromtransport verbundenen elektrischen Verluste.

Spannungseben der Entnahmestelle		Entgelt (netto)	
Mittelspannung	Leistungspreis	24,81	€/kW/Monat
	Arbeitspreis	0,79	ct/kWh
Umspannung MS/NS	Leistungspreis	28,05	€/kW/Monat
	Arbeitspreis	0,87	ct/kWh
Niederspannung	Leistungspreis	29,98	€/kW/Monat
	Arbeitspreis	1,11	ct/kWh
Preise zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb (Preisblatt 6), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Preisblatt 10), Mehrkosten gemäß § 19 StromNEV-Umlage (Preisblatt 11), Mehrkosten nach Offshore-Netzumlage (Preisblatt 12); sowie ggf. weitere zukünftige Umlagen sowie Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.			

Bei Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung werden entsprechend § 6 Abs. 7 des Lieferantenrahmenvertrages die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Der Korrekturfaktor beträgt 1,02.

	Entgelt (netto)	
Konzessionsabgabe	0,11	ct/kWh
Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 gewährt die Stadtwerke Waiblingen GmbH für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde ein Kommunalrabatt in Höhe von 10% des Rechnungsbetrages für den Netzzugang und Umsatzsteuer.		

Preisblatt 3: Jahrespreissystem für die Nutzung des Netzes ohne registrierende Lastgangmessung § 17 Abs. 6 StromNEV

Bei Kunden ohne Lastgangzähler wenden die Stadtwerke in der Regel die Standardlastprofile nach VDEW bis zu einem Jahresverbrauch von 100.000 kWh an. Auf Wunsch des Letztverbrauchers kann im Einzelfall eine registrierende Leistungsmessung bei einer jährlichen Entnahme unter 100.000 kWh eingesetzt werden. Es kommen dann die entsprechenden Preisblätter 1 und 6 zur Anwendung.

	netto	
Grundpreis	90,00	€/Jahr
Arbeitspreis HT/NT	6,60	ct/kWh
Preise zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb (Preisblatt 6), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Preisblatt 10), Mehrkosten gemäß § 19 StromNEV-Umlage (Preisblatt 11), Mehrkosten nach Offshore-Netzumlage (Preisblatt 12); sowie ggf. weitere zukünftige Umlagen sowie Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.		

	netto	
Konzessionsabgabe HT	1,59	ct/kWh
Konzessionsabgabe NT	0,61	ct/kWh
Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 gewährt die Stadtwerke Waiblingen GmbH für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde ein Kommunalrabatt in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang und Umsatzsteuer.		

Preisblatt 4: Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024 werden durch die Festlegung Beschlusskammer 6 (BK6-22/300) definiert.

Netzentgeltliche Regelungen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG werden ab dem 1. Januar 2024 durch die Festlegung der Beschlusskammer 8 (BK8-22/010-A) definiert. Die nachfolgenden Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Modul 1 und 2 sowie Bestandsanlagen) wurden auf Grundlage dieses Festlegungsbeschlusses ermittelt.

Folgende Voraussetzungen für alle Module sind:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, wird das Modul 1 als „Standardmodul“ angewendet.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)

Die Gesamtentgeltreduzierung nach Modul 1 in Form einer Gutschrift darf das reguläre zu zahlende Netzentgelt von 0,00 € nicht unterschreiten. Negative Netzentgelte sind ausgeschlossen.

Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Niederspannung und Umspannung, mit leistungsgemessener Entnahme, steht ausschließlich Modul 1 in Verbindung mit Preisblatt 1 zur Verfügung.

	netto	
Pauschale Netzentgeltreduzierung	-116,73	€/Jahr
Preise zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb (Preisblatt 6), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Preisblatt 9), Mehrkosten gemäß § 19 StromNEV-Umlage (Preisblatt 10), Mehrkosten nach Offshore-Netzumlage (Preisblatt 11); sowie ggf. weitere zukünftige Umlagen sowie Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.		

Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis)

Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich bei einer über einen separaten Zählpunkt erfassten steuerbaren Verbrauchseinrichtung ohne Lastgangmessung in der Niederspannung.

Bei Wahl des Moduls 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

		netto	
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	Grundpreis	-	€/Jahr
	Arbeitspreis	2,64	ct/kWh
Preise zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb (Preisblatt 6), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Preisblatt 10), Mehrkosten gemäß § 19 StromNEV-Umlage (Preisblatt 11), Mehrkosten nach Offshore-Netzumlage (Preisblatt 12); sowie ggf. weitere zukünftige Umlagen sowie Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.			

Modul 3 (zeitvariable Netzentgelte)

Das Modul 3 steht Anschlussnutzern ohne registrierte Lastgangmessung einzig in Kombination mit Modul 1 zur Verfügung. Zusätzlich zu den Voraussetzungen aus Modul 1 wird ein intelligentes Messsystem benötigt.

Der Gültigkeitszeitraum von Modul 3 darf auf einzelne Quartale beschränkt werden, muss aber in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abgerechnet werden. Gemäß der Festlegung BK8-22-010-A erfolgt die Abrechnung von Modul 3 erstmalig ab dem 01.04.2025.

	Quartal 1	Quartal 2	Quartal 3	Quartal 4
Zeitraum 2027	01.01.– 31.03.	01.04. – 30.06.	01.07. – 30.09.	01.10. – 31.12.
Anwendung	ja	nein	nein	ja

Tarifstufe	Zeiten von ... bis	netto	
Standardtarif (ST)	05:00 – 11:30	6,60	ct/kWh
	13:30 – 17:00		
	19:00 – 00:00		
Hochtarif (HT)	11.30 – 13:30	8,17	ct/kWh
	17:00 – 19:00		
Niedrigtarif (NT)	00:00 – 05:00	2,60	ct/kWh
Preise zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb (Preisblatt 6), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Preisblatt 10), Mehrkosten gemäß § 19 StromNEV-Umlage (Preisblatt 11), Mehrkosten nach Offshore-Netzumlage (Preisblatt 12); sowie ggf. weitere zukünftige Umlagen sowie Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.			

Preisblatt 5: Jahrespreissystem für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen – Bestandsanlagen vor 01. Januar 2024 (Wärmestrom und Ladestationen für Elektromobilität)

Kundenanlagen mit Speicherheizungen oder Wärmepumpen (Wärmestrom) können per Netznutzung beliefert werden. Die Belieferung erfolgt anhand des zwischen dem Verband der Netzbetreiber (VDN) und der Universität Cottbus erarbeiteten Verfahren der temperaturabhängigen Lastprognose.

Bei Kundenanlagen mit Wärmestrom und getrennter Messung (2 Zählpunkte) für Allgemein- und Heizungsverbrauch wird der Heizungsverbrauch per temperaturabhängiger Lastprognose ermittelt und das Netzentgelt für die Versorgung mit Wärmestrom in Rechnung gestellt. Der Allgemeinstromverbrauch wird über Standardlastprofile ermittelt und nach dem zugehörigen Netzentgelt abgerechnet.

Bei Kundenanlagen mit Wärmestrom, Einzählermessung und Zweitarifumschaltung wird die NT-Arbeit als Heizungsverbrauch und die HT-Arbeit als Allgemeinverbrauch angesetzt und entsprechend verrechnet.

Bei Kundenanlagen mit Wärmestrom, Eintarifzählung und gemischtem Heizungs- und Allgemeinverbrauch ist keine Aufteilung auf Allgemein- und Heizungsverbrauch möglich. Diese Anlagen können nur nach den Standardlastprofilen gemäß den Konditionen nach Preisblatt 3 beliefert werden. Alternativ ist auf Kundenwunsch ein kostenpflichtiger Umbau der Zählereinrichtung zu beauftragen.

Bei Ladestationen für Elektromobilität wird ein verringertes Arbeitsentgelt gewährt, wenn eine getrennte Messung (2 Zählpunkte) und eine Empfangseinrichtung für die Signalübertragung des Netzbetreibers zur Steuerung der Ladeleistung von Elektroladeeinrichtungen vorliegt. Eine verringerte Konzessionsabgabe für die Belieferung in Schwachlastzeiten (NT) wird bei einer getrennten Messung (2 Zählpunkte) oder bei einer Einzählermessung mit Zweitarifumschaltung abgerechnet.

Bei Entnahme von elektrischer Energie für Elektrospeicherheizungen, Wärmepumpen und Elektromobilität werden für Bestandsanlagen vor dem 1. Januar 2024 folgende Preise berechnet:

	netto	
Grundpreis	-	€/Jahr
Arbeitspreis HT/NT	3,30	ct/kWh
Preise zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb (Preisblatt 6), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Preisblatt 10), Mehrkosten gemäß § 19 StromNEV-Umlage (Preisblatt 11), Mehrkosten nach Offshore-Netzumlage (Preisblatt 12); sowie ggf. weitere zukünftige Umlagen sowie Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.		

	netto	
Konzessionsabgabe HT	1,59	ct/kWh
Konzessionsabgabe NT	0,61	ct/kWh
Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 gewährt die Stadtwerke Waiblingen GmbH für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde ein Kommunalrabatt in Höhe von 10% des Rechnungsbetrages für den Netzzugang und Umsatzsteuer.		

Preisblatt 6: Preise für Messstellenbetrieb (gilt analog für Einspeisestellen)

Die nachfolgenden Preise für den Messstellenbetrieb beziehen sich nicht auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz.

		Entgelt (netto)	
¼-stündliche Leistungsmessung (1)	Mittelspannung	774,00	€/Jahr
	Niederspannung	474,00	€/Jahr
nicht leistungsgemessene NS-Messstelle (3)	Eintarifzähler	14,70	€/Jahr
	Zweitarifzähler (inkl.-Tarifumschaltung)	24,50	€/Jahr
	Ein- und Zweitarif- Zweirichtungszähler	24,50	€/Jahr
	Zweitarif-Drehstromzähler mit Spitzenlastmessung (2) (inkl- Tarifumschaltung)	100,80	€/Jahr
	Stromwandlersatz	33,24	€/Jahr
EEG-Einspeisemanagement und Steuerung Elektro Ladeeinrichtung	Rundsteuerempfänger	21,50	€/Jahr

Im Leistungsumfang sind enthalten:

- (1) Lastgangzähler inklusive Messwandler und Tarifumschaltung, Zählerfernauslesung inkl. Kommunikationseinrichtung, Datenaufbereitung, Datenbereitstellung per E-Mail und monatliche Abrechnung.
- (2) Jährliche Bereitstellung der Monatsleistungsmaxima seitens des Netzbetreibers zum Nachweis des verminderten Konzessionsabgabensatzes (nach § 2 (7) Konzessionsabgabeverordnung). Die Netznutzungsabrechnung erfolgt nach dem Preisblatt 3 für Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung.
- (3) Die Abrechnung (auch bei zusätzlichen Ablesungen), der nicht leistungsgemessenen Messstellen, erfolgt in der Regel jährlich.

Preisblatt 7: Nutzung des Netzes bei Ausfall der Eigenerzeugung (Reservenetzkapazität)

Kunden mit Eigenerzeugung können für den Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlage Reservenetzkapazitäten bestellen. Die Netzreserveleistung kann jährlich einmal bis zur Höhe der Engpassleistung der Eigenerzeugungsanlage für ein Jahr bestellt werden.

	0 bis 200 h	201 bis 400 h	401 bis 600 h
	(netto)	(netto)	(netto)
Reduktionsfaktor	0,25	0,30	0,35
Entnahmenetzebene	€/kW/Jahr	€/kW/Jahr	€/kW/Jahr
Mittelspannung	54,60	65,52	76,44
Umspannung MS/NS	61,16	73,39	85,62
Niederspannung	69,33	83,20	97,07

Für die im Rahmen dieser Reserveinanspruchnahme bezogene Arbeit werden für den Netzzugang die Arbeitspreise gemäß Preisblatt 1 bzw. Preisblatt 2 in Ansatz gebracht.

Preisblatt 8: Individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV (Stromspeicher)

Die Stadtwerke Waiblingen GmbH bietet Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, ein individuelles Netzentgelt an, sofern sie unter § 19 Abs. 4 StromNEV fallen.

Preisblatt 9: Abrechnung von Mehr- und Mindermengen

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt im sogenannten Kalkulationsmonat die Mehr-/Mindermengenpreise gemäß „Ermittlung des Mehr/Mindermengenpreises Strom, Anlage 1 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ und veröffentlicht diese für den Folgemonat (=Anwendungsmonat) bis spätestens zum 10. Werktag des Kalkulationsmonats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW.

Preisblatt 10: Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Mehrkosten gemäß dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung

Es ergibt sich eine KWKG-Umlage als Aufschlag auf die Netzentgelte wie folgt:

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher)	ab 01.01.2027	
	netto	
Letztverbraucher für alle nicht privilegierten Anschlussnutzer	offen ¹⁾	ct/kWh

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Umlage bilden die § 10 bis §12 EnFG (Energiefinanzierungsgesetz).

Für die Erhebung von Umlagen nach den §21 bis §23 und §25 EnFG gelten Sonderregelungen.

¹⁾ Zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung sind die zu entrichtenden Umlagebeträge noch nicht bekannt.

Preisblatt 11: Mehrkosten gemäß Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Die Netzbetreiber sind verpflichtet die veröffentlichte § 19 StromNEV Umlage bei den Letztverbrauchern bzw. Lieferanten in Ihrem Netzgebiet zu erheben und an die jeweiligen Überttragungsnetzbetreiber monatlich weiterzuleiten.

Die § 19 StromNEV Umlage wird separat zu den allgemeinen Netzentgelten erhoben.

Die Zuschläge gelten je Abnahmestelle und Jahr ab 01.01.2027				
Gruppe			netto	
A`	1.	bis einschließlich 1.000.000 kWh	offen ¹⁾	ct/kWh
B`	2.	für den über 1.000.000 kWh hinausgehenden Anteil	offen ¹⁾	ct/kWh
C`	3.	oder für den über 1.000.000 kWh hinausgehenden Anteil bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit einem Stromkostenanteil größer 4 % des Vorjahresumsatzes bei Vorlage eines Testats, Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs sowie für Eisenbahninfrastrukturunternehmen	offen ¹⁾	ct/kWh

¹⁾ Zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung sind die zu entrichtenden Umlagebeträge noch nicht bekannt.

Preisblatt 12: Mehrkosten gemäß Offshore-Netzumlage

Es ergibt sich eine Offshore-Netzumlage als Aufschlag auf die Netzentgelte in Höhe von:

Letztverbraucher	ab 01.01.2027	
	netto	
Letztverbraucher je Entnahmestelle	offen ¹⁾	ct/kWh

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Umlage bilden die § 10 bis §12 EnFG (Energiefinanzierungsgesetz).

Für die Erhebung von Umlagen nach den §21 bis §23 und §25 EnFG gelten Sonderregelungen.

¹⁾ Zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung sind die zu entrichtenden Umlagebeträge noch nicht bekannt.

Nacherhebungsklausel

Sollte der Netzbetreiber gegen einen Bescheid der zuständigen Regulierungsbehörde zur Genehmigung der Netzentgelte Beschwerde einlegen und sollte infolge der gerichtlichen Entscheidung ein vom Genehmigungsbescheid abweichendes Netzentgelt festgelegt werden, ist das nachträglich festgelegte Entgelt vom Zeitpunkt seines unter Umständen rückwirkenden Inkrafttretens an maßgeblich.

Der Netzbetreiber hat etwaige Überzahlungen des Lieferanten zu erstatten, der Lieferant hat etwaige Unterzahlungen auszugleichen. Erstattungen und Nachzahlungen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum geltenden Zinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.

Die Verpflichtung aus den beiden vorstehenden Sätzen gilt auch dann, wenn der Lieferantenrahmenvertrag oder einzelne Lieferungen, die unter Geltung des Lieferantenrahmenvertrages abgewickelt worden sind, zwischenzeitlich beendet worden sind.

Kontaktdaten der Stadtwerke Waiblingen GmbH

Kunden-Center	Netznutzung	
Lieferantenwechsel und Abrechnung	Telefon	07151 131-322
Systemadministration und Datenaustausch	E-Mail	netznutzung@stadtwerke-waiblingen.de

Messstellenbetrieb	Energiedatenmanagement	
Energiedatenmanagement	Telefon	07151 131-444
Zählerfernauslesung	E-Mail	edm@stadtwerke-waiblingen.de